

§ 0451 BGB

(1) Die Wirksamkeit eines dem § [450 BGB](#) zuwider erfolgten Kaufs und der Übertragung des gekauften Gegenstandes hängt von der Zustimmung der bei dem Verkauf als [Schuldner](#), Eigentümer oder [Gläubiger](#) Beteiligten ab. Fordert der [Käufer](#) einen Beteiligten zur Erklärung über die Genehmigung auf, so findet § 177 Abs. [2 BGB](#) entsprechende Anwendung.

(2) Wird infolge der Verweigerung der Genehmigung ein neuer Verkauf vorgenommen, so hat der frühere [Käufer](#) für die Kosten des neuen Verkaufs sowie für einen Mindererlös aufzukommen.